



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhauses der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kinderhauses (Gebührensatzung):

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Kinderhauses der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in das gemeindliche Kinderhaus aufgenommen worden ist,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in das gemeindliche Kinderhaus angemeldet haben.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das gemeindliche Kinderhaus. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Es erfolgt eine 12-monatige Gebührenerhebung.
- (3) Die Gebühr ist im Nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats, zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Einrichtung ist nicht zulässig.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 240 AO zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch des Kinderhauses werden, unabhängig ob das Kind die Krippe oder den Kindergarten besucht, folgende Gebühren erhoben.

a) Kinder unter 3 Jahre bis 31.08.2015

Buchungszeit	1. Kind einer Familie 100%	2. Kind einer Familie 70%	3. Kind einer Familie 50%
4-5 Stunden	210,00 €	147,00 €	105,00 €
5-6 Stunden	232,00 €	162,40 €	116,00 €
6-7 Stunden	256,00 €	179,20 €	128,00 €
7-8 Stunden	285,00 €	199,50 €	142,50 €
8-9 Stunden	314,00 €	219,80 €	157,00 €
9-10 Stunden	340,00 €	238,00 €	170,00 €

b) Kinder unter 3 Jahre ab 01.09.2015

Buchungszeit	1. Kind einer Familie 100%	2. Kind einer Familie 80%	3. Kind einer Familie 60%
4-5 Stunden	219,00 €	175,20 €	131,40 €
5-6 Stunden	242,00 €	193,60 €	145,20 €
6-7 Stunden	266,00 €	212,80 €	159,60 €
7-8 Stunden	296,00 €	236,80 €	177,60 €
8-9 Stunden	326,00 €	260,80 €	195,60 €
9-10 Stunden	353,00 €	282,40 €	211,80 €

c) Kinder unter 3 Jahre ab 01.09.2018

Buchungszeit	1. Kind einer Familie 100%	2. Kind einer Familie 80%	3. Kind einer Familie 60%
4-5 Stunden	227,00 €	181,60 €	136,20 €
5-6 Stunden	251,00 €	200,80 €	150,60 €
6-7 Stunden	277,00 €	221,60 €	166,20 €
7-8 Stunden	308,00 €	246,40 €	184,80 €
8-9 Stunden	340,00 €	272,00 €	204,00 €
9-10 Stunden	368,00 €	294,40 €	220,80 €

d) Kinder ab 3 Jahre bis 31.08.2015

Buchungszeit	1. Kind einer Familie 100%	2. Kind einer Familie 70%	3. Kind einer Familie 50%
4-5 Stunden	96,00 €	67,20 €	48,00 €
5-6 Stunden	108,00 €	75,60 €	54,00 €
6-7 Stunden	120,00 €	84,00 €	60,00 €
7-8 Stunden	132,00 €	92,40 €	66,00 €
8-9 Stunden	156,00 €	109,20 €	78,00 €
9-10 Stunden	180,00 €	126,00 €	90,00 €

e) Kinder ab 3 Jahre ab 01.09.2015

Buchungszeit	1. Kind einer Familie 100%	2. Kind einer Familie 80%	3. Kind einer Familie 60%
4-5 Stunden	100,00 €	80,00 €	60,00 €
5-6 Stunden	112,00 €	89,60 €	67,20 €
6-7 Stunden	125,00 €	100,00 €	75,00 €
7-8 Stunden	137,00 €	109,60 €	82,20 €
8-9 Stunden	162,00 €	129,60 €	97,20 €
9-10 Stunden	187,00 €	149,60 €	112,20 €

f) Kinder ab 3 Jahre ab 01.09.2018

Buchungszeit	1. Kind einer Familie 100%	2. Kind einer Familie 80%	3. Kind einer Familie 60%
4-5 Stunden	104,00 €	83,20 €	62,40 €
5-6 Stunden	116,00 €	92,80 €	69,60 €
6-7 Stunden	130,00 €	104,00 €	78,00 €
7-8 Stunden	142,00 €	113,60 €	85,20 €
8-9 Stunden	169,00 €	135,20 €	101,40 €
9-10 Stunden	195,00 €	156,00 €	117,00 €

- (2) Weitere anfallende Kosten sind von den Kostenschuldnern zusätzlich zu entrichten:
- Mittagessen bei Inanspruchnahme;
 - Windeln, Feuchttücher und bei Bedarf Milchnahrung und Zubehör für den Krippenbereich

§ 5 Ermäßigung

- (1) Hat eine Familie mehrere Kinder unter 18 Jahren und besucht ein Kind oder mehrere Kinder eine Kindertagesstätte der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn so werden die Gebühren entsprechend § 4 Abs. 1 dieser Satzung ermäßigt.**

- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 6 Berechnung der Buchungskategorie

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus den gebuchten täglichen Buchungszeiten bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten des Kinderhauses werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (2) Die Mindestbuchzeit für Kindergarten und Kinderkrippe gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG beträgt 4 Stunden täglich; mindestens 20 Stunden pro Woche. Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind. Die Anwesenheitszeit der Kinder ist mit der Leitung zu vereinbaren.
- (3) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich bei der Anmeldung festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden, jedoch nicht mehr als zweimal im Betreuungsjahr. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Monats anzukündigen und in der Anmeldung entsprechend abzuändern und zu unterschreiben. Die Frist von 2 Wochen ist ausnahmsweise dann nicht einzuhalten, wenn die Änderung der Buchungszeit kurzfristig erfolgen muss.

§ 7
Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.09.2012 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d. Glonn, den 28.10.2014

Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn

.....
Helmut Zech
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhauses der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn (Gebührensatzung) wurde am 28.10.2014 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen, Rathaus Odelzhausen, Zimmer 1.14, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 28.10.2014 angeheftet und am 28.11.2014 wieder entfernt.

Pfaffenhofen a.d. Glonn, den 28.10.2014

Helmut Zech
1. Bürgermeister